

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

28.10.2008

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 7/2008

I. Stundenentgelttabellen zu § 14 Abs. 6 Satz 3 KAT (Anlage 1 und 2)

II. Aus der Tarifkommission KAT

I. Stundenentgelttabellen zu § 14 Abs. 6 Satz 3 KAT (Anlage 1 und 2)

Wir stellen Ihnen wie üblich in der Anlage 1 und 2 die sich aus dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT ergebenden Stundenentgelttabellen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine rein rechnerische Umsetzung. Die Tabellen sind **kein** Bestandteil des Tarifvertrages.

II. Aus der Tarifkommission KAT

1. § 14 Abs. 3 KAT

Grundsätzlich werden die Entgelte nach den beiden bestimmenden Faktoren Entgelt und Dauer der Beschäftigungszeit bemessen. Hierzu ist die Staffel in Unterabsatz 2 festgelegt worden.

Die Tarifvertragsparteien haben sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, dass Routine und Erfahrung in der ausgeübten Tätigkeit zu einer höheren Arbeitsleistung führt, die auch besser honoriert werden soll. Man hätte daraufhin für diese Beschäftigungszeit zur Bestimmung der Entgeltstufe eine andere Bezeichnung finden können. Dies ist jedoch unterblieben, um nicht die Zahl der zu definierenden Begriffe im Tarifvertrag noch weiter zu erhöhen.

Diese Leitgedanken der Tarifvertragsparteien werden deutlich in Unterabsatz 4 und 5 in den Regeln für die Anerkennung von anderweitig erworbener Berufserfahrung für die Festlegung der Entgeltstufe aufgestellt sind.

Die Formulierung in Unterabsatz 4 „nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung in der Tätigkeit, die die Entgeltgruppe voraussetzt, in die die Arbeitnehmerin eingruppiert ist,“ beinhaltet mehrere Voraussetzungen. Die Berufserfahrung muss nachgewiesen sein, d.h. die Arbeitnehmerin hat die entsprechenden anspruchsbegründenden Tatsachen durch geeignete Mittel nachzuweisen. Der Anstellungsträger ist insoweit nicht von sich aus verpflichtet, die Tatsachen zu ermitteln. Weiterhin muss die Berufserfahrung nicht nur im allgemeinen Sinne einschlägig sein, sondern es muss sich um Berufserfahrung aus einer Tätigkeit, die ebenfalls die Voraussetzung der nunmehr festgelegten Eingruppierung erfüllt hätte, handeln. Diese Feststellung dürfte beispielsweise bei Sozialpädagogischen Assistentinnen oder Erzieherinnen problemlos möglich sein.

Betrachtet man hingegen die Leitungen von Kindertagesstätten, wäre zu prüfen, ob die möglicherweise anzurechnende Zeit tatsächlich in der gleichen Vergütungsgruppe, d.h. in einer vergleichbar großen Kindertagesstätte, zurückgelegt wurde.

In Unterabsatz 4 werden im Übrigen generell die Festlegungen getroffen, nach denen Berufserfahrung von anderen Anstellungsträgern unter den oben stehenden Voraussetzungen zur Festlegung der Entgeltstufe anerkannt wird. In seinen bisherigen Beratungen hatte die Tarifkommission den Begriff „Anstellungsträgerwechsel“ sehr eng ausgelegt. Nach einem intensiven Meinungsaustausch mit den Mitgliedern und den Gewerkschaften hat die Tarifkommission in ihren letzten Sitzungen das Thema mehrfach beraten und empfiehlt nunmehr an dieser Stelle eine weitere Auslegung. Der bisherige Standpunkt, dass ein Wechsel nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Wochen nicht mehr vorliegen kann, wird somit aufgegeben. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Anstellungsträgerwechsel vorliegt, muss der Einzelfall betrachtet werden. Nach dem oben ausgeführten Grundgedanken, dass Berufserfahrung und Routine zu erhöhten Leistungen und damit zu erhöhtem Entgelt führen soll, muss auch diese Voraussetzung in die Überlegung mit einfließen. Liegt eine so lange Unterbrechung der Berufstätigkeit vor, dass von entsprechender Erfahrung und Routine nicht mehr auszugehen ist, kann unserer Ansicht nach auch nicht mehr von einem Anstellungsträgerwechsel ausgegangen werden.

Bei einer Unterbrechung von mehreren Jahren ist wohl von einer leistungssteigernden Berufsroutine nicht mehr auszugehen, es liegt kein Wechsel sondern eine Aufgabe und ein Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit vor.

Nach den genannten Voraussetzungen sind gemäß Buchstabe a zwei Jahre Berufserfahrung von allen Arbeitgebern anzurechnen. Nach Buchstabe b ist entsprechende Berufserfahrung ohne zeitliche Einschränkung bei unseren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Kirchkreis sowie Gemeindeverbänden sowie der Nordelbischen Kirche anzuerkennen. Beschäftigungszeiten nach Buchstabe a und b können nebeneinander gegeben sein.

Unterabsatz 5 enthält die „Kann“-Regelung. Es liegt danach im freien Ermessen des Anstellungsträgers bestimmte weitere Beschäftigungszeit für die Festlegung der Entgeltstufe anzuerkennen. Bei einem Anstellungsträgerwechsel ist der darauffolgende Anstellungsträger an die Anerkennung nicht gebunden. Diese „Kann“-Regelung umfasst nunmehr Beschäftigungszeiten nicht unter den engen Voraussetzungen des Unterabsatzes 4, sondern lediglich in „vergleichbarer“ Tätigkeit. Eine Festlegung auf die Entgeltgruppe erfolgt nicht. Folgende Beschäftigungszeiten vergleichbarer Tätigkeiten können anerkannt werden:

1. Tätigkeiten bei Körperschaften des öffentlichen Rechts der Mitgliedskirchen der EKD

Unter diesen Obersatz fallen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts der Nordelbischen Kirche. In diesem Rahmen können unsere Anstellungsträger Zeiten anerkennen, die unter den engen Voraussetzungen des Unterabsatzes 4 nicht anerkannt werden

2. Anstellungsträger, die unter den Geltungsbereich des KTD fallen
3. Anstellungsträger, die Mitglied in den Diakonischen Werken Hamburg oder Schleswig-Holstein, Landesverbände der Inneren Mission e.V. sind, wenn die AVR des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche Deutschlands angewandt werden.

2. § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 7 TVÜ-KAT

Anstellungsträgerwechsel ohne Unterbrechung innerhalb der Körperschaften der NEK

Nach § 3 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-KAT gelten die Übergangsbestimmungen für die bei der Ersetzung bereits beschäftigten Arbeitnehmerinnen bei einem Anstellungsträgerwechsel innerhalb der Körperschaften der NEK fort, wenn keine Unterbrechung vorliegt. Bei einem zeitlich direkt angeschlossenen Arbeitsverhältnis gelten damit pauschal alle Bestimmungen des § 3 TVÜ-KAT weiter. Die Tarifvertragsparteien wollten hier an einer weiteren Stelle deutlich machen, dass die NEK mit ihren vielen Anstellungsträgern insoweit als Ganzes gesehen werden soll. Aus diesem Grundsatz folgt dann auch die Konsequenz bei der Frage nach dem Schicksal der Besitzstandszulage, eine Analogie zu Absatz 7, Satz 2 herzustellen. Erfolgt bei einem Anstellungsträger eine einvernehmliche Herabgruppierung, wird nach § 3 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-KAT die Besitzstandszulage nicht verändert. Die Tarifkommission empfiehlt eine analoge Anwendung auf die Fälle, bei denen die notwendige neue Eingruppierung beim neuen Anstellungsträger im Zuge eines Wechsels eine niedrigere oder die gleiche Eingruppierung ergibt. Die Arbeitnehmerin, die innerhalb unserer Kirche den Arbeitsplatz wechselt, soll insofern nicht schlechter gestellt werden, als die Arbeitnehmerin, die einvernehmlich den Arbeitsplatz bei ihrem eigenen Anstellungsträger wechselt. Die Besitzstandszulage wird danach in den genannten Fällen nicht verändert.

Mit dieser Empfehlung zur Auslegung wird die Rechtsansicht aus Rundschreiben 04/2007 - I, 2., wie angekündigt, aufgegeben.

3. §§ 3/4 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum KAT und Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2008 vom 24. September 2008

Die Festlegung in Absatz 1 der beiden Paragraphen nach der die Ausgleichszulage sich nach einem zwölffachen des Betrages bestimmt, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird, beinhaltet gleichzeitig eine zeitliche Fixierung der Betrachtung auf den 1. Juli 2008 bzw. 2009. Verändert sich beispielsweise nach dem 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres der Anteil der individuellen Arbeitszeit an der tariflichen Arbeitszeit, kann sich die Ausgleichszulage durch diese nachträgliche Vereinbarung nicht mehr verändern. § 14 Absatz 7 KAT kann auf die Ausgleichszulage im Fälligkeitsmonat Dezember insoweit nicht noch einmal besonders angewendet werden. Änderungen in der grundsätzlichen Höhe der Ausgleichszulage können sich nur nach den Regeln der Absätze 2 und 3 durch Kalendermonate ergeben, in denen kein Entgelt gezahlt wird.



Kunst
Geschäftsführer

Anlagen

Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 6 Satz 3 KAT

(gültig vom 01.07.2008 bis 30.06.2009)

(in Euro)

| Entgelt- gruppe | 1. Stu- fe | 2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit | 3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit | 4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit | 5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit |
|----------------------------|-----------------------|--|--|--|---|
| K 1 | 8,32 € | 8,32 € | 8,56 € | 8,81 € | 9,11 € |
| K 2 | 9,52 € | 9,79 € | 10,19 € | 10,75 € | 11,40 € |
| K 3 | 10,15 € | 10,47 € | 10,94 € | 11,61 € | 12,54 € |
| K 4 | 11,40 € | 11,73 € | 12,24 € | 12,95 € | 13,67 € |
| K 5 | 12,10 € | 12,40 € | 12,88 € | 13,53 € | 14,30 € |
| K 6 | 12,73 € | 13,00 € | 13,42 € | 13,99 € | 14,99 € |
| K 7 | 13,35 € | 13,70 € | 14,22 € | 14,96 € | 15,93 € |
| K 8 | 14,58 € | 15,07 € | 15,81 € | 16,84 € | 18,16 € |
| K 9 | 15,71 € | 16,16 € | 16,85 € | 17,81 € | 18,79 € |
| K 10 | 16,84 € | 17,42 € | 18,29 € | 19,50 € | 20,74 € |
| K 11 | 18,48 € | 19,32 € | 20,59 € | 22,36 € | 23,32 € |
| K 12 | 20,24 € | 21,26 € | 22,80 € | 24,94 € | 26,53 € |
| K 13 | 21,62 € | 22,72 € | 24,19 € | 26,12 € | 28,39 € |
| K 14 | 23,00 € | 24,24 € | 25,85 € | 28,00 € | 30,55 € |

Die Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages
(ohne Gewähr)

Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 6 Satz 3 KAT

(gültig ab 01.07.2009)

(in Euro)

| Entgelt- gruppe | 1. Stu- fe | 2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit | 3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit | 4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit | 5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit |
|----------------------------|-----------------------|--|--|--|---|
| K 1 | 8,57 € | 8,57 € | 8,82 € | 9,08 € | 9,38 € |
| K 2 | 9,81 € | 10,08 € | 10,50 € | 11,07 € | 11,74 € |
| K 3 | 10,46 € | 10,78 € | 11,27 € | 11,95 € | 12,92 € |
| K 4 | 11,74 € | 12,09 € | 12,60 € | 13,34 € | 14,09 € |
| K 5 | 12,47 € | 12,77 € | 13,27 € | 13,94 € | 14,73 € |
| K 6 | 13,11 € | 13,39 € | 13,82 € | 14,41 € | 15,44 € |
| K 7 | 13,75 € | 14,12 € | 14,65 € | 15,41 € | 16,41 € |
| K 8 | 15,01 € | 15,52 € | 16,28 € | 17,35 € | 18,71 € |
| K 9 | 16,18 € | 16,64 € | 17,35 € | 18,35 € | 19,36 € |
| K 10 | 17,35 € | 17,94 € | 18,83 € | 20,08 € | 21,36 € |
| K 11 | 19,03 € | 19,90 € | 21,21 € | 23,03 € | 24,02 € |
| K 12 | 20,85 € | 21,90 € | 23,48 € | 25,69 € | 27,33 € |
| K 13 | 22,27 € | 23,40 € | 24,91 € | 26,91 € | 29,24 € |
| K 14 | 23,69 € | 24,96 € | 26,63 € | 28,84 € | 31,47 € |

Die Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages
(ohne Gewähr)